

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

19.1.1884 (No. 16)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 19. Januar.

№ 16.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1884.

Amflicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter'm 10. d. Mts. gnädigt geruht:

den Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Staatsminister von Bötticher, und den Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Staatsminister Grafen von Hatzfeldt, sowie

den königlich Preussischen Minister der öffentlichen Arbeiten, Staatsminister Maybach, zu Rittersn höchsten Ordens Berthold I. von Jähringen zu ernennen;

dem Staatssekretär des Reichs-Schatzamts, Wirklichen Geheimen Rath von Burchard, sowie

dem königlich Preussischen Minister der Finanzen, Staatsminister von Scholz, das Großkreuz höchsten Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigt bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Bevollmächtigten zum Bundesrath, Ministerialrath Scherer in Berlin, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen königlich Preussischen Kronen-Ordens zweiter Klasse zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter'm 16. d. Mts. gnädigt geruht, die Stelle eines Bezirksarztes in Mannheim dem seitherigen Bezirks-Assistenz-ärzte daselbst, Bezirksarzt Emil Fischer, zu übertragen.

Nicht-Amflicher Theil.

Politische Rundschau.

Karlsruhe, den 18. Januar.

Das preussische Abgeordnetenhaus hat gestern noch eine flüchtige Sitzung auf die Generaldebatte über die Steuervorlagen verwendet. Neues wurde von den Rednern nicht mehr vorgebracht, weder von Herrn Kropatsch, noch Herrn Bachem, noch Herrn Nidert. Das Resultat war Verweisung an eine Kommission von 28 Mitgliedern. Heute steht der bekannte Antrag Reichensperger auf der Tagesordnung, wonach die aufgehobenen drei Artikel der Verfassung wieder hergestellt werden sollen. Auf Annahme hat natürlich der Antrag keine Aussicht, es handelt sich für die Urheber desselben nur darum, zu erfahren, welche Haltung die Regierung demselben gegenüber beobachten werde. Alle Parteien, mit Ausnahme des Zentrums, verhalten sich ablehnend, die Konservativen beantragen folgende Resolution: Da die Wiederherstellung der aufgehobenen drei Verfassungsartikel als geeigneter Weg zur Herstellung des Friedens auf dem kirchenpolitischen Gebiete nicht anzusehen sei, vielmehr die Gefahr eintretender Rechtsunsicherheit dadurch herbeigeführt würde, und da die Selbstständigkeit der evangelischen und der katholischen Kirche und die Versöhnung der kirchenpolitischen Gegensätze auf dem bereits betretenen Wege der Spezialgesetzgebung erreicht werden kann, zur Tagesordnung überzugehen.

In Spanien ist nunmehr die Ministerkrise zum Ausbruch gekommen. Mit einer unerwartet großen Mehrheit ist der den Ansichten der Regierung entsprechende Entwurf einer Adresse zur Erwidern der Thronrede abgelehnt und ein Gegenentwurf angenommen worden. Für den letzteren wurden 221 Stimmen abgegeben, während 126 sich dagegen erklärten. Die Mehrheit setzt sich aus den Anhängern Sagasta's zusammen, die Minderheit besteht aus Konservativen, Republikanern und der „dynastischen Linken“. Die Spaltung der Liberalen hat also nicht hintangehalten werden können. Augenblicklich konferirt König Alphons mit dem Kammerpräsidenten und den Führern der Parteien, um zur Neubildung des Kabinetts zu gelangen. Das Stimmverhältniß in der Kammer würde Herrn Sagasta als den Mann bezeichnen, welcher das Ruder der Regierung wieder in die Hand zu nehmen hätte.

Nach einer Meldung des „Neuer'schen Bureaus“ hat der Aethio eine Depesche des Generalgouverneurs des Sudan erhalten, wonach die Insurgenten den ägyptischen Garnisonen in der Provinz Senaar den Rückzug abgeschnitten und auch die Nilpassage etwas unterhalb Duem(?) durch Versenken von Schiffen mit Steinladungen blockirt haben. Nach Meldungen aus Massawah ist dort alles ruhig.

Deutschland.

* Berlin, 17. Jan. Seine Majestät der Kaiser hatte heute Vormittag eine längere Konferenz mit dem Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff und empfing Nachmittags den Statthalter von Elsaß-Lothringen, General-Feldmarschall Frhr. v. Manteuffel, sowie den deutschen Botschafter in Paris, Fürsten Hohenlohe, den Herzog v. Ratibor und die andern Ritter des Schwarzen-Adler-Ordens, welche zu dem morgen im Schlosse stattfindenden Ordenskapitel hier bis hier eingetroffen sind. — Der Statthalter Frhr. v. Manteuffel begab sich nach dem Empfang durch den Kaiser zum Kronprinzen, dann zum Prinzen Friedrich Karl und zu Prinz August von Württemberg, zu Graf Moltke und Graf Schlemm, auf den Abend wurde er zu Ihrer Majestät der Kaiserin befohlen. Mittags hatte der Statthalter den längeren Besuch des Kriegsministers empfangen, auch waren fast sämtliche Minister bei demselben vorgelassen. Frhr. v. Manteuffel erwiderte Nachmittags diese Besuche. — Morgen Nachmittag findet beim Kaiser ein Galadiner statt, woran alle Prinzen des Königshauses, der Erbprinz von Baden, der Erbprinz von Meiningen, der Prinz von Hessen, der Oberceremonienmeister Graf Eulenburg und die Ritter des Schwarzen-Adler-Ordens, welche dem morgenden Ordenskapitel beizuhören, theilnehmen werden. — Eine schon vor Wochen verbreitete Angabe hat jetzt ihre Bestätigung gefunden. Der kommandirende General des 8. Armeekorps, v. Thile, hat auf seinen Antrag den Abschied erhalten und der Generalleutnant Frhr. v. Loß, Generaladjutant des Kaisers und Kommandeur der 5. Division, ist zu seinem Nachfolger ernannt. General v. Loß befand sich beinahe im Gefolge des Kronprinzen auf der Reise nach Spanien.

In der heutigen Stadtverordneten-Sitzung erfuhren die Vorschläge des Ausschusses betreffend die Zuteilung der Stadtbezirke an die Stadtverordneten behufs Ausführung der Regierungen, weil fünf Mitglieder der Bürgerpartei, insbesondere Limprecht, davon ausgeschlossen wurden, während andere Stadtverordnete drei und vier Bezirke zugetheilt erhielten, seitens der Mitglieder der Bürgerpartei lebhaften Widerspruch, wurden aber schließlich angenommen. Die Vorlage wegen Ankauf der Grundstücke zu einer Markthalle in der Dorotheenstrasse wurde gegen die Stimmen der der Bürger- und Arbeiterpartei angehörenden Stadtverordneten genehmigt.

Landtags-Abgeordneter Kropf ist Nachts in seiner Heimath gestorben. Abg. Kropf war am 20. Juni 1818 in Brodel bei Rotenburg (Hannover) geboren. Seit 1848 betheiligte er sich publizistisch am politischen Leben. Im Jahre 1870 wurde er für den 36. hannoverschen Wahlkreis in den Landtag gewählt, wo er sich den Nationalliberalen anschloß.

Leipzig, 18. Jan. (Tel.) Das Reichsgericht verwarf die Revision im Prozeß Dickschiff.

Stuttgart, 17. Jan. Hr. v. Giers ist heute Abend bei der Königin empfangen worden. Er wird Samstag Mittag mit dem Schnellzug nach München reisen.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 17. Jan. Der neue italienische Botschafter in Petersburg, Graf Greppi, welcher hier Kalnoky, Nobilant und Kobanoff besuchte, geht Abends nach Berlin, von wo er Montag die Reise nach Petersburg fortsetzt. Wie die „Polit. Kor.“ meldet, reist Greppi über Berlin, um Hatzfeldt und Launay zu besuchen. — Wegen des Erzeßes am 30. Dezbr. in der Kirche Favoriten wurden heute ein Arbeiter zu 4 1/2-jähriger und zwei zu 3 1/2-jähriger Kerkerstrafe verurtheilt.

Peß, 18. Jan. (Tel.) Die ungarische „Post“ erklärt die Beschlüsse von einer Erschütterung des Kabinetts Tisza durch das jüngste Oberhausvotum für gänzlich unbegründet.

Großbritannien.

London, 17. Jan. Zur Schlichtung der Gewerk- und Handelsstreitigkeiten beschloß die hiesige Korporation die Errichtung eines Schiedsgerichts. — Die Durchbohrung des Mersey-Tunnels, welcher Liverpool mit Birkenhead verbindet, wurde heute vollzogen. — Ein Mitglied der chinesischen Gesandtschaft theilte einem Interviewer mit: China halte fest an der buchstäblichen Ausführung des November-Memorandums. Der Angriff auf Sontag sei eine Verletzung der französisch-chinesischen Freundschaftsbeziehungen. Eine formelle Kriegserklärung an Frankreich werde nicht erfolgen, Frankreich rücke in Tonkin ebenfalls ohne Kriegserklärung ein. Aus Vacinh werde China die Truppen nicht zurückziehen. Tseng begeben sich nicht nach Paris, sondern kehre in einigen Tagen nach Fokstone zurück, wo er einige Wochen bleibe.

Ägypten.

Kairo, 17. Jan. Das amtliche Blatt veröffentlicht die Ernennung Clifort's zum Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 18. Januar.

Heute Vormittag nahmen Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Vortrag des Geheimrath Freiherrn von Ungern-Sternberg entgegen und ertheilten dann den nachbenannten Herren Audienz: dem Geheimrath Ert, Direktor des Landesgefängnisses zu Freiburg; dem Oberamtmann Straub von Achern; dem Oberförster für den Forstbezirk Jettetten, Burger zu Thiengen; dem Oberförster Blaz von Thiengen; dem Oberförster Weismann von Epzingen; dem Bahningenieur Roman von Lauda; dem Professor Wiedersheim von Freiburg; dem außerordentlichen Professor Gruber von da; dem Geistlichen Rath und Pfarrer Gilling von Krozingen und dem Archivar der Ersten Kammer der Landstände, Bauer von hier.

Nachmittags nahm der Großherzog verschiedene Vorträge entgegen; worauf Höchstdersebe mit Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin den Dr. Gerhard Rohlfes empfingen, welcher in Gegenwart eines besonders geladenen Kreises einen Vortrag über seine Reiseerfahrungen hielt.

Abends halb 9 Uhr besuchten Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Sitzung des Naturwissenschaftlichen Vereins.

Der Gesetzentwurf über die Erhebung einer Braumalz-Steuer.

Heute ist dem Landtage, und zwar zunächst der Zweiten Kammer, der Gesetzentwurf, die Erhebung einer Braumalz-Steuer betreffend, vorgelegt worden. Wir entnehmen dem Entwurfe nebst zugehöriger Begründung das Folgende:

A. Gesetzentwurf.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Braumalz-Steuer unterliegt das zur Bierbereitung innerhalb des Großherzogthums bestimmte Malz. Unter Malz wird alles künstliche zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

2. Bei der Bierbereitung dürfen zum Ersatz von Malz andere Stoffe irgend welcher Art nicht verwendet werden. Zur Erzeugung von untergährigem Bier darf nur Gerstenmalz Verwendung finden.

3. Malz, welches unter Einhaltung der vorgeschriebenen steuerlichen Kontrollmaßregeln zu einem anderen Zwecke als zur Bierbereitung verwendet wird, unterliegt der Braumalz-Steuer nicht. Abgesehen hiervon ist alles Malz steuerbar, welches

a. in ungebrochenem Zustande innerhalb des Großherzogthums in Mühlenräume oder irgend einen Theil des Mühlenwerks einer Malzmühle verbracht, oder

b. in gebrochenem Zustande in das Großherzogthum eingeführt wird.

Unter Mühlenräumen sind bei öffentlichen Mühlen sämtliche zur Mühle gehörigen Gebäude, im Uebrigen die Räume verstanden, in welchen sich eine Malzmühle befindet. Als Malzmühle gelten alle zum Brechen des Malzes geeigneten Vorrichtungen und Werkzeuge.

Bei genehmigten Privat-Malzmühlen wird das Malz erst mit der Verbringung in einen Theil des Mühlenwerks, bei genehmigten Privat-Malzmühlen mit selbstthätigem Meß- und Wägeapparat erst mit dem Durchgang durch das Meßgefäß oder die Waage steuerbar.

4. Die Entrichtung der Braumalz-Steuer liegt dem Eigenthümer des steuerbaren Malzes ob, bei Defraudationen der Steuer solidarisch auch dem Defraudanten.

5. Die Steuer beträgt 10 Mark für je 100 kg ungebrochenen Malzes, bei der Einfuhr gebrochenen Malzes 10 Mark für je 100 kg gebrochenen Malzes. Die Steuer wird vom Nettogewicht des Malzes erhoben. Für Malz in Säcken kommt als Tara 2% des Bruttogewichtes in Abzug.

6. Von dem aus anderen Zollvereins-Staaten eingehenden Bier wird eine Uebergangssteuer erhoben, deren Satz im Verordnungsweg bestimmt werden wird.

7. Erlaß bezhm. Rückvergütung der Braumalz-Steuer wird gewährt:

a. wenn das Brechen des bereits steuerbaren Malzes nachgewiesenermaßen nicht vollzogen wird;

b. wenn steuerbares Malz noch vor der Verwendung oder Bier noch bevor es die Brauerei verlassen hat, entweder unter steuerlicher Aufsicht vernichtet wird oder nachweislich durch Zufall zu Grunde gegangen oder derartig beschädigt worden ist, daß eine Verwendung des Malzes zur Bierbereitung oder die Verwerthung des Bieres zum Konsum als solches nicht möglich ist;

c. wenn im Großherzogthum gebranntes oder gegen Entrichtung der gesetzlichen Uebergangssteuer in dasselbe eingeführtes Bier oder wenn gebrochenes Malz unter steuerlicher Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführt wird.

Der Steuer-Rückvergütungssatz für Malz beträgt 10 M. für je 100 kg. Der Steuer-Rückvergütungssatz für Bier wird im Verordnungsweg festgesetzt.

II. Bestimmungen über das Brechen des Malzes innerhalb des Großherzogthums.

1. Malz darf nur gebrochen werden
 - a. auf öffentlichen, nicht transportablen, Mühlen,
 - b. auf den von der Steuerverwaltung genehmigten Privat-Malzmühlen.

2. Der Besitz, auch die künftige Erwerbung, sowie die Aufgabe einer jeden Malzmühle ist innerhalb 8 Tagen dem Steuererheber unter Angabe des Aufstellungsraums anzuzeigen.

3. Jedes Malzbrechen ist nur nach vorheriger Lösung eines Erlaubnißscheines (Mahlchein, oder, wenn es sich um steuerfreien Malzbruch handelt, Freischein) gestattet.

Der Erlaubnißschein ist in der Regel vor der Verwendung des Malzes, längstens aber an dem auf seine Gültigkeitsdauer nächstfolgenden Tag dem Erheber abzugeben. Gleichzeitig ist, sofern keine steuerfreie Malzverwendung in Frage steht oder dem Brauer Kredit verwilligt ist, die Malzsteuer für das betreffende Malzquantum zu erlegen.

4. Wird Malz auf einer öffentlichen Mühle gebrochen, so darf der Müller das Malz nur übernehmen, wenn es von dem vorgeschriebenen Erlaubnißschein begleitet ist. — Der Müller hat das Malz sodann nachzuwägen und das ermittelte Gewicht in den Erlaubnißschein, sowie in ein von ihm zu führendes Mühlenregister einzutragen, auch ein etwaiges Uebergewicht von mehr als 5% zur Anzeige zu bringen. Er erhält für je 100 kg Bruttogewicht des von ihm verworbenen steuerbaren Malzes eine Gebühr von 10 Pf. — Der Besitzer einer öffentlichen Mühle darf auf der Gemarkung, auf welcher die Mühle liegt, weder Malzvorräthe halten, noch Bier brauen.

5. Die Benützung einer nicht öffentlichen Mühle zum Brechen von Malz (das Halten einer Privat-Malzmühle) ist nur mit Genehmigung der Steuerverwaltung gestattet. Auf einer Privat-Malzmühle darf nur derjenige, welchem die Genehmigung hiezu erteilt ist, und nur zum eigenen Gebrauche, Malz brechen lassen.

Als Privatmalzmühlen können gestattet werden:

- a. Malzmühlen ohne selbstthätigen Zählapparat;
- b. Malzmühlen, welche mit einem selbstthätigen Zählapparat derart versehen sind, daß durch denselben alles auf der Mühle gebrochene Malz seiner Quantität nach, entweder nach dem Volumen (der Literzahl) oder nach dem Gewichte, angezeigt wird. (Malzmühlen mit selbstthätigem Messungsapparat und Malzmühlen mit selbstthätigen Registrierwaagen.)

Die Malzmühlen ohne selbstthätigen Zählapparat müssen so eingerichtet sein, daß die Raue (der Kumpf) den Malzbedarf für einen Sud faßt und daß sie in allen Theilen derart unter Verschluss der Steuerverwaltung genommen werden können, daß ohne Anwendung sofort erkennbarer Gewalt ein heimliches Brechen des Malzes nicht ausführbar ist. Das Malzbrechen auf solchen Malzmühlen ist nur unter Zuzug eines Steuerbediensteten, der den Verschluss der Mühle zu öffnen und wieder anzulegen hat, und nachdem das zu schrotende Malz in seiner Gegenwart verwogen und in ein Mühlenregister eingetragen ist, zulässig. Auf Malzmühlen mit selbstthätigen Zählapparaten dagegen kann der Mühleninhaber an dem Tag, auf welchen der Erlaubnißschein lautet, zu beliebiger Stunde, ohne Anwesenheit eines Steuerbeamten, eine beliebige Menge Malz brechen und hat lediglich die auf dem Zählapparat angegebenen Malzmengen (längstens am nächstfolgenden Tag) zu versteuern.

III. Ein- und Durchfuhr von außerhalb des Großherzogthums gebrochenem Malzes.

Die Einfuhr von gebrochenem Malz in das Großherzogthum, sowie die Durchfuhr von Malz durch dasselbe, sofern letztere nicht lediglich mittelst der Eisenbahn erfolgt, ist nur nach vorheriger Lösung eines Erlaubnißscheines (Einfuhrschein) gestattet, welcher den Transport begleiten muß. Für eingeführtes gebrochenes Malz ist vor seiner Verwendung, sofern nicht eine steuerfreie Malzverwendung in Frage liegt oder dem Brauer Kredit verwilligt ist, die Steuer zu entrichten. Gelangt ein Einfuhrschein nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Erledigung, so kann die Steuerverwaltung von dem Extrahenten des Scheines die Entrichtung der Braumalzsteuer für die betreffende Malzmenge verlangen.

IV. Sonstiger Verkehr mit gebrochenem Malz.

Der Verkehr mit gebrochenem Malz ist nur in den Fällen, in welchen Malz auf öffentlicher Mühle gebrochen wird oder im gebrochenem Zustande in das Großherzogthum eingeführt wird und unter Einhaltung der für diese Fälle vorgeschriebenen Transportkontrolle zulässig, sofern nicht die Steuerverwaltung im einzelnen Falle eine Ausnahme gestattet.

V. Verwendung von Malz zu steuerfreien Zwecken.

Wer zu steuerfreien Zwecken Malz brechen oder in gebrochenem Zustande einführen will, hat dies schon bei Lösung des Erlaubnißscheines zu erklären und dabei den Zweck der Verwendung sowie die Verwendungsstätte zu bezeichnen. Gelangt ein Erlaubnißschein für zu steuerfreien Zwecken bestimmtes Malz nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Erledigung, so kann die Steuerverwaltung von dem Extrahenten des Scheines die Entrichtung der Braumalzsteuer für die betreffende Malzmenge verlangen. Die Verwendung von Malz zu steuerfreien Zwecken in einer Betriebsstätte, von welcher aus der Transport von Malz in eine Brauerei ohne Verührung einer öffentlichen Straße möglich ist, oder deren Besitzer auf derselben Gemarkung eine Brauerei betreibt, ist nur unter besonderen, im Verordnungsweg näher zu regelnden Kontrollen gestattet.

VI. Kreditirung der Steuer.

Brauern, welche in gutem steuerlichem Rufe stehen und der Steuerverwaltung genügende Sicherheit leisten, kann die Steuer von dem in den Monaten Dezember, Januar,

Februar und März zur Bierbereitung gebrochenen, bezw. in gebrochenem Zustande eingeführten Malze auf je 4 Monate kreditirt werden.

VII. Steuerliche Kontrolle.

Sämmtliche Malzmühlen und Mühlenräume, die Bierbrauereien und anderen Betriebsstätten mit Malzverbrauch einschließlich der zugehörigen Betriebs- und Aufbewahrungsräume, ebenso die Malztransporte unterliegen der Kontrolle des Steuerpersonales. — Die Eröffnung oder Wiederinbetriebsetzung einer Bierbrauerei muß innerhalb 8 Tagen dem Steuererheber angezeigt werden. — Alle gewerbsmäßigen Bierbrauer haben über die Brauakte eine Anweisung zu führen und darin vor Beginn jeder Einmaischung die muthmaßliche Zeit der letzteren und des Ausschlagens, sowie die Menge des zu verwendenden Malzes einzutragen.

VIII. Strafbestimmungen.

Bestraft wird

1) die Verwendung eines Malzsurrogates zur Bierbereitung: mit einer Geldstrafe von 30 bis 3000 Mark. Diese Strafe ist auch dann schon verwirkt, wenn ein Malzsurrogat in irgend eine unter Steuerkontrolle stehende Räumlichkeit des Bierbrauers eingebracht oder dafelbst vorgefunden wird;

2) die Hinterziehung der Braumalzsteuer: mit einer Geldstrafe, welche im ersten Falle im Vierfachen, im ersten Rückfalle im Achtfachen, im zweiten Rückfalle im Zwölffachen, im dritten und jedem weiteren Rückfalle im Zwanzigfachen der defraudirten Steuer (neben Nachzahlung der letzteren) besteht. Ueberdies ist im dritten und in jedem weiteren Rückfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten verwirkt;

3) die unerlaubte Aenderung eines Kontrollapparates, Störung des richtigen Ganges desselben, Verletzung des steueramtlichen Verschlusses einer Malzmühle: mit einer Ordnungsstrafe von 30 bis 300 Mark;

4) Zuwiderhandlungen gegen sonstige nicht mit besonderer Strafe bedrohte Vorschriften des Gesetzes: mit einer Ordnungsstrafe von 30 bis 300 Mark;

5) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen öffentlich bekannt gegebenen Vollzugsvorschriften: mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 30 Mark. Der Malzeigenthümer und Mühleninhaber ist für Zuwiderhandlungen seiner Familienangehörigen und der in seinen Diensten stehenden als Thäter, bezw. Mitthäter strafbar, falls er nicht nachzuweisen vermag, daß die Zuwiderhandlung gegen seinen Willen stattgefunden hat.

Die Verfolgung sämmtlicher Zuwiderhandlungen verjährt in 3 Jahren.

IX. Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.

Der Tag für das Inkrafttreten des Gesetzes soll durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden. — Von allem an diesem Tag im Großherzogthum befindlichen, vor diesem Tag gebrochenen Malz muß die Malzsteuer nachentrichtet werden. — Das Finanzministerium ist ermächtigt, von sich aus Erleichterungen in den durch das Gesetz angeordneten Kontrollvorschriften eintreten zu lassen.

B. Begründung.

Schon seit einer Reihe von Jahren haben die badiſchen Bierbrauer bei dem Landtage Gesuche um Aenderung der Biersteuer-Gesetzgebung eingebracht, welche die Aufhebung der Kesselsteuer und Einführung der Besteuerung des Malzes anstrebten. Die Großh. Regierung glaubte auf diese Gesuche, welche im Wesentlichen die Einführung des Reichs-Braumalzsteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1872 befürworteten, insoweit nicht näher eingehen zu sollen, als die Aenderung dieses Reichsgesetzes, bezw. die Einführung eines neuen Modus der Bierbesteuerung für die zur Biersteuer-Gemeinschaft gehörigen deutschen Staaten in Frage stand. Nachdem nun aber nach demaliger Lage der Verhältnisse eine anderweitige Regelung der Bierbesteuerung für's Deutsche Reich bezw. für die Staaten der Biersteuer-Gemeinschaft in nächster Zeit nicht zu erwarten steht, hat die Großh. Regierung Veranlassung genommen, der ihr mit Beschluß der Zweiten Kammer der Landstände in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1882 empfehlend überwiesenen Petition der badiſchen Bierbrauer vom 20. Februar 1882, in welcher um Einführung der Malzsteuer nach dem bayerischen Modus, jedoch unter Zugrundelegung des Gewichtes anstatt des Maßes (Volumens) des Malzes, nachgesucht wird, näherzutreten.

Die Großh. Regierung hat zunächst die verschiedenen Systeme und Einrichtungen der Malzbesteuerung an Ort und Stelle in Bayern, Württemberg und im Gebiete der Reichs-Braumalzsteuer-Gemeinschaft durch einen höheren Steuerbeamten einer eingehenden Prüfung unterziehen lassen. — Die hiebei gemachten Wahrnehmungen und gewonnenen Erfahrungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß es sich bei dem dermaligen Stande der Brauereindustrie allerdings empfiehlt, die Besteuerung des Bieres nach dem Rauminhalte des Braungefäßes, wobei gutes und geringes Produkt gleichhoch getroffen wird, zu verlassen und an deren Stelle die rationellere, auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus am meisten empfohlene Materialbesteuerung, durch Besteuerung des Malzes, treten zu lassen. Von der Einführung einer Fabriksteuer, etwa durch Besteuerung des fertigen Bieres, wie in Nordamerika, oder der gährungsfähigen Bierwürze, nach Quantum und Gehalt, wie in Oesterreich, glaubte man, abgesehen von sonstigen gewichtigen Bedenken, zu welchen dieser Steuermodus Veranlassung gibt, schon um deswillen von vornherein Abstand nehmen zu sollen, weil derselbe in keinem deutschen Staate durchgeführt ist.

Die im Deutschen Reiche vertretenen Systeme der Malzbesteuerung lassen sich nach dem Zeitpunkt, mit welchem die Steuerbarkeit des Malzes eintritt, in zwei Hauptkategorien einteilen, nämlich: a. Besteuerung des zur Bierbereitung bestimmten ungebrochenen Malzes bei oder

unmittelbar vor der Schrotung (Vermahlung) des Malzes und b. Besteuerung des zur Bierbereitung bestimmten gebrochenen Malzes unmittelbar vor der Einmaischung. Der erstere Modus liegt dem bayerischen und württembergischen Malzsteuer-Gesetze zu Grunde, während der letztere Modus die Regel für die Erhebung der Braumalzsteuer nach dem Reichs-Braumalzsteuer-Gesetz vom 31. Mai 1872 bildet, wenn schon nach letzterem Gesetze die Besteuerung des Malzes auch bei der Schrotung sowie die Entrichtung der Steuer in einer Aversalsumme nicht ausgeschlossen ist. Das bayerische Braumalzsteuer-Gesetz unterscheidet sich von dem württembergischen bezüglich des Gesetzes im Wesentlichen dadurch, daß nach ersterem Gesetz die Besteuerung des Malzes nach dem Volumen (Hektoliter), nach letzterem Gesetze dagegen nach dem Gewichte (Zentner) erfolgt, daß ferner in Bayern die Verwendung von Malzsurrogaten verboten, in Württemberg dagegen gegen Entrichtung bestimmter Steuerbeträge zugelassen ist, daß endlich das Brechen (Schroten) des Malzes, abgesehen von dem Malzbruch auf öffentlichen Mühlen, in Bayern nur auf solchen, von der Steuerverwaltung genehmigten Privat-Malzmühlen zulässig ist, welche mit einem selbstthätigen (automatischen) Kontrollapparate versehen sind, während in Württemberg auch Privat-Malzmühlen ohne einen solchen Kontrollapparat zugelassen sind, welche jedoch unter steuerlichem Verschlusse stehen und nur in Gegenwart eines Steuerbeamten zum Malzbrechen verwendet werden dürfen.

Die Großh. Regierung ist nun nach eingehender Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu der Anschauung gelangt, daß sich von den vorbezeichneten Arten der Malzbesteuerung, wie dies auch in der oben erwähnten Petition der badiſchen Brauer befürwortet wird, die Besteuerung des Malzes bei (bezw. unmittelbar vor) der Schrotung, und zwar nach dem Gewichte des ungebrochenen Malzes am meisten empfehle.

Was insbesondere die Frage betrifft, ob die Besteuerung des Malzes nach Gewicht, oder jene nach dem Volumen den Vorzug verdiene, so wird vom theoretischen Standpunkte aus zur Zeit fast allgemein der Besteuerung nach dem Gewicht der Vorzug gegeben, weil mit derselben der Gehalt des Malzes an Extraktivstoffen besser getroffen wird, als mit der Volumenbesteuerung, weil ferner das Wägen ein sichereres Resultat liefert als das Abmessen, endlich weil im Allgemeinen und insbesondere auch im Brauereibetriebe mehr nach dem Gewicht, als nach dem Maße gearbeitet wird. Aber auch praktische Erwägungen sprechen für eine Besteuerung nach dem Gewicht, wenigstens insoweit, als eine Schrotung des Malzes auf öffentlichen Mühlen in Frage steht. Sowohl für den Müller, wie für den Steuerbeamten ist die Ermittlung des Gewichtes viel einfacher, schneller und sicherer, als die Vermessung des Malzes mit dem Hohlmaße. Es hat dies besonders auch Bedeutung für die Kontrolle des bereits geschroteten Malzes durch das Steuerpersonal, indem das Gewicht des gebrochenen (geschroteten) Malzes beiläufig dasselbe ist, wie das des ungebrochenen, während das Volumen des Malzes durch das Brechen eine bedeutende Aenderung erfährt, so daß es nothwendig würde, das Maßverhältniß des gebrochenen zu ungebrochenem Malz durch geeignete Bestimmung festzusetzen. — Der einzige Einwand, welcher sich gegen die Gewichtsbesteuerung erheben läßt, ist, daß dieselbe die Verwendung von Malzmühlen mit selbstthätigen Zähl- und Kontrollapparaten, wie solche in Bayern seit 15 Jahren zugelassen sind und sich als ein für die Brauer und für die Steuerverwaltung sehr bequemes und zuverlässiges Kontrollmittel bewährt haben, erschwere, ja sogar, wenigstens zur Zeit, förmlich ausschließe. Denn die in Bayern benützten Apparate sind selbstthätige Messungsapparate, während die Verbindung selbstthätiger Waageapparate (Registrierwaagen) mit Malzmühlen sich bis jetzt noch nicht in einer genügend zuverlässigen Weise als thunlich erwiesen hat. — Die Großh. Regierung hat die Bedeutung dieses Einwandes nicht verkannt, gleichwohl aber im Hinblick auf die oben angeführten, für die Einführung der Gewichtsbesteuerung sprechenden Momente, namentlich auch im Hinblick darauf, daß im Großherzogthum eben doch noch eine immerhin nicht unbeträchtliche Zahl von Brauern keine eigenen Malzmühlen besitzt, sondern auf öffentlichen Mühlen schrotet läßt, geglaubt, der Besteuerung nach dem Gewichte vor der Besteuerung nach dem Volumen den Vorzug geben zu sollen. — Um jedoch die Möglichkeit der Verwendung von Malzmühlen mit selbstthätigem Zählapparat nicht auszuschließen, soll es nach dem Gesetzentwurf zulässig sein, mit Genehmigung der Steuerbehörde nicht bloß Malzmühlen mit selbstthätigen Registrierwaagen anzuschaffen, sofern es mit der Zeit gelingen sollte, derartige Mühlen in zuverlässiger und sonst entsprechender Weise zu konstruieren, sondern auch Malzmühlen mit selbstthätigen Messungsapparaten nach bayerischem Vorbilde in Gebrauch zu nehmen. Bei Anwendung solcher Apparate würde das durch den Zählapparat angezeigte Volumen nach einem im Verordnungsweg festzusetzenden Verhältnißsage in Gewicht umzurechnen sein. (Als Verhältnißsage ist vorläufig der Satz von 51 1/2 kg = einem Hektoliter in Aussicht genommen.)

Nach dem Gesetzentwurf soll ferner die Verwendung von Malzsurrogaten, wie in Bayern, verboten sein und zu untergährigem Bier (Braumbier, im Gegensatz zu obergährigem Bier, Weißbier) nur Gerstenmalz verwendet werden dürfen. Zur Begründung dieses Verbotes wird angeführt: „Nach den statistischen, auf die Angaben der Brauer sich gründenden Erhebungen ist die Verwendung von Malzsurrogaten in Baden eine sehr beschränkte, indem außer Gerstenmalz nur hin und wieder Reis zur Verwendung kommt. Ein Bedürfniß zur Zulassung der Malzsurrogate kann deshalb nicht als vorhanden angenommen werden, während die Einführung des Surrogatenverbots

nach bayerischem Vorbilde sowohl für die Bierproduktion als für die Steuerverwaltung nur von Vortheil sein kann; für die Bierproduktion, weil erfahrungsgemäß die Verwendung von Malzsurrogaten nicht geeignet ist, günstig auf die Qualität des Bieres einzuwirken, für die Steuerverwaltung, weil die Besteuerung der Malzsurrogate, wie das Reichs-Brausteuergesetz zeigt, eine Menge einzelner Bestimmungen und sehr scharfe, für den Brauereibetrieb lästige Kontrollmaßregeln erfordert, ohne daß hierdurch eine ausreichende Sicherheit gegen Unterschleife getroffen wäre."

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Großh. Regierung den Gesetzentwurf vor seiner Fertigstellung einer Anzahl Sachverständiger und Interessenten zur Berathung unterbreitet hat und daß auch diese sich einstimmig für das Verbot der Malzsurrogate ausgesprochen haben.

Auch den sonstigen Grundlagen des Gesetzentwurfs, wie auch im Wesentlichen den Einzelbestimmungen desselben, haben die erwähnten Sachverständigen und Interessenten beipflichtet. — Nur bezüglich des vorgeschlagenen Steuerfußes konnte ein Einverständnis nicht erzielt werden, indem zwar eine Minorität der Interessenten den im Gesetzentwurf bestimmten Satz von 10 M. für den Doppelzentner (100 kg) Malz gleichfalls für angemessen bezw. mit der Höhe des jetzigen Biersteuer-Satzes im Einklange befindlich erachtet hat, die Majorität jener Vertreter aber behauptet, daß schon ein Satz von neun Mark für 100 kg Malz dem seither für die Kesselsteuer geltenden Satze von 2 M. für das Hektoliter Kesselgehalt gleichkomme.

Die Großh. Regierung geht von der Anschauung aus, daß durch die neue Steuer das Hektoliter im Inlande produzierten Bieres durchschnittlich nicht höher belastet werden solle und das Gesamtterträgniß an Biersteuer keine Steigerung, jedoch auch keine Minderung erfahren solle. Sie glaubt aber, daß dieses Ergebnis mit einiger Sicherheit nur bei einem Steuerfuß von mindestens 10 Mark für 100 kg Malz erreicht werden könne und stützt sich dabei auf folgende Berechnung. Wie von sämtlichen Sachverständigen und Interessenten einstimmig bestätigt worden ist, kann angenommen werden, daß zur Zeit bei einem Kesselinhalt von 100 Liter unter Berücksichtigung sämtlicher Abgänge durchschnittlich 75 Liter fertiges Bier erzielt werden. Bei dem gegenwärtigen Bier-Steuerfuß von 2 Mark für das Hektoliter Kesselgehalt ergibt sich demgemäß zur Zeit für das im Großherzogthum gebraute Bier eine steuerliche Belastung von 2/3 Mark (2 M. 66 2/3 Pf.) für das Hektoliter fertigen Bieres. Die gleiche Steuer ist vom Hektoliter fertigen Bieres auch künftighin zu entrichten, wenn bei einem Steuerfuß von 10 M. für 100 kg Malz der Malzverbrauch für ein Hektoliter fertiges Bier 53 1/2 Pfund beträgt. Ist mehr als diese Malzmenge zur Darstellung eines Hektoliter fertigen Bieres erforderlich, so ist die neue Steuer höher als die jetzige, kommt dagegen eine geringere Malzmenge zur Verwendung, so ist die neue Steuer niedriger als die dermalige Steuer. — Nun ist nach allgemeiner Annahme, mit welcher auch die Wahrnehmungen in den Staaten, in welchen die Malzbesteuerung eingeführt ist, übereinstimmen, zur Erzeugung eines Hektoliters verkaufsfähigen untergärtigen Bieres (Braunbiers) von mittlerer Stärke durchschnittlich ein Malzquantum von beiläufig 50 Pfund erforderlich. Nach den statistischen Erhebungen der Reichsregierung anlässlich der in den Jahren 1879 und 1880 erfolgten Vorlage eines Reichs-Gesetzentwurfs, die Erhebung der Brausteuern betreffend, berechnete sich in den Jahren 1873 bis 1878 der Malzverbrauch für ein Hektoliter Braunbier in den Staaten der Biersteuer-Gemeinschaft sogar nur auf durchschnittlich 47 1/10 Pfund und in Bayern und Württemberg der Malzverbrauch für ein Hektoliter Bier überhaupt (also ohne Unterscheidung zwischen Braunbier und Weißbier) noch erheblich niedriger, nämlich auf rund 43 Pfund in Bayern und 40 Pfund in Württemberg. Wenn nun auch zugegeben werden wollte, daß, wie dies Seitens der Sachverständigen-Kommission behauptet worden ist, in Baden im Durchschnitt stärkeres (malzreicheres) Bier gebraut werde, als in Bayern und Württemberg, so würde doch diesem Umstande reichlich dadurch Rechnung getragen sein, daß bei der Festsetzung des Malzsteuerfußes auf 10 M. für 100 kg Malz nach obigem ein Malzverbrauch von 53 1/2 Pfund für das Hektoliter fertigen Bieres unterstellt wird, also ein namhaft höherer Malzverbrauch, als der nach jenen Erhebungen ermittelte durchschnittliche Verbrauch. Die Großh. Regierung glaubt hiernach mit dem in Vorschlag gebrachten Steuerfuß an der äußersten Grenze desjenigen Betrags angelangt zu sein, welcher mindestens angefordert werden muß, um einen dem jetzigen Gesamtterträgniß an Biersteuer entsprechenden Steuerertrag zu erzielen. Der Steuerfuß von 10 M. für 100 kg Malz würde zugleich derselbe sein, wie der 3. St. in Württemberg bestehende (5 M. vom Zentner Malz) und würde immerhin noch erheblich niedriger als in Bayern sein, welches vom Hektoliter Malz 6 M. erhebt.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 18. Jan. 21. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Ellstätter, Ministerialrath Seubert, später Geheimrath v. Seyfried und Ministerialrath Dr. v. Jageman.

Der Präsident gibt zunächst dem Hause Kenntniß von einem Schreiben des Hrn. Staatsministers, wonach sich derselbe bereit erklärt, die von dem Abgg. Pflüger und Genossen eingebrachte Interpellation, die Abänderung des Wahlrechts zum Reichstage betr., in der nächsten von dem Präsidenten des Hohen Hauses dazu für geeignet erachteten öffentlichen Sitzung zu beantworten.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung, zu welchem das Haus nunmehr übergeht, ist: die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1884/85. Berichterstatter ist der Abg. Krausmann.

B. Einnahme. Tit. I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879. Die Einnahme ist für die ganze Budgetperiode veranschlagt auf 5,613,400 M., somit gegen den seitherigen Budgetsatz höher um 287,980 M. — Der Antrag der Budgetkommission, den gedachten Betrag in das Budget einzustellen, wird von keiner Seite beanstandet, es knüpft sich aber an diese Position eine umfassende Diskussion, von der wir — wegen Mangels an Raum — heute nur einen kleinen Bruchtheil wiederzugeben vermögen. Wir verweisen daher hier schon bezüglich des heute nicht zur Mittheilung gelangenden Theiles derselben auf die nächste Nummer des Blattes.

Zunächst ergreift das Wort der Abg. Kirchenbau: er er sei hoch erfreut darüber, daß die in Rede stehende Position als eine so ergiebige Einnahmequelle sich darstelle. Sei doch auf Grund derselben nun nicht mehr nötig, das sonst vorhandene Defizit durch Erhöhung der direkten oder indirekten Steuern zu decken. — Nach seiner Ueberzeugung sei das System der indirekten Steuern dem Volke überhaupt sympathischer, als das der direkten; auch könne er die Behauptung nicht als richtig anerkennen, daß speziell die Getreidezölle das Brod des armen Mannes vertheuern. Im Wesentlichen würden dieselben nicht von den Konsumenten, sondern vom Ausland getragen. Wenn er auch weit entfernt sei, einer übermäßigen Erhöhung der Zölle das Wort reden zu wollen, so glaube er doch, daß eine mäßige Steigerung derselben, ohne den armen Mann stärker zu belasten, dem Landwirth die zur Zeit oft fehlende Möglichkeit, sein Getreide abzusetzen, bringen werde. — Der Abg. Pflüger habe sich allerdings vor einigen Tagen gegen diese Maßregel ausgesprochen und mehr einen Uebergang zu andern Betriebsweisen der Landwirtschaft angerathen, allein ein solcher Uebergang sei vielfach ganz unmöglich. Zudem bedürfe man ja des Getreidebaues schon um des Strohes willen. Zu beachten sei ferner, daß der auf andere Artikel, wie z. B. Petroleum, gelegte Zoll den Preis derselben im Kleinverkauf nicht vertheuert habe. Unverkennbar sei auch die günstige Einwirkung der Zölle auf eine ganze Anzahl von Industriezweigen. Nach alledem könne man nicht läugnen, daß die Ergebnisse der Zollpolitik des Reichs erfreuliche seien.

An der weiten Diskussion betheiligten sich die Abgg. Schneider (Karlsruhe), Kraft, Edelmann, Müller, Birkenmeyer, Dänblin, Strauß, Klein, Lender, Kopper, Pflüger, Kiefer, Lohr.

Die Berathung des Berichts des Abg. Frech über Tit. I—VI incl. der „Ausgaben“ und Tit. I der „Einnahmen“ des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird, da der Präsident des gedachten Ministeriums heute durch Unwohlsein verhindert ist, in dem Hohen Hause zu ergehen, von der Tagesordnung abgesetzt und hierauf sofort in die Berathung des Berichts des Abg. Blattmann über die Ausgaben des vorgenannten Ministeriums Tit. VII Strafanstalten übergegangen. Dieser Titel sowohl als Tit. II der Einnahmen des gedachten Ministeriums geben nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung, über die wir morgen gleichfalls näher berichten werden. — Es wird jeweils den Anträgen der Budgetkommission stattgegeben. — Auch bezüglich der noch aufrecht zu erhaltenden Kreditreste aus früheren Perioden werden Beschlüsse im Einlange mit den Kommissionsanträgen gefaßt.

* 22. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 19. Januar, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Interpel-

lation der Abgg. Pflüger u. Gen. und deren Beantwortung, die Abänderung des Wahlrechts zum deutschen Reichstage, insbesondere Aufhebung der geheimen Abstimmung und die Stellung der Großh. Regierung zu dieser Frage betr. 3) Berathung von Berichten der Petitionskommission über die Bitte a. verschiedener Gemeinden, Straßabgaben betr.; b. des Gewerbands der Schwarzwälder Gewerbevereine um Erhaltung und Erweiterung der Staatsanstalten zur Förderung der Industrie des Schwarzwalds; c. der Gemeinde Steinfurt um Zuteilung zum Amts- und Amtsgerichts-Bezirk Wertheim; d. des pensionirten Lehrers Spitzmüller in Riebern um Erhöhung seines Ruhegehalts.

Neueste Telegramme.

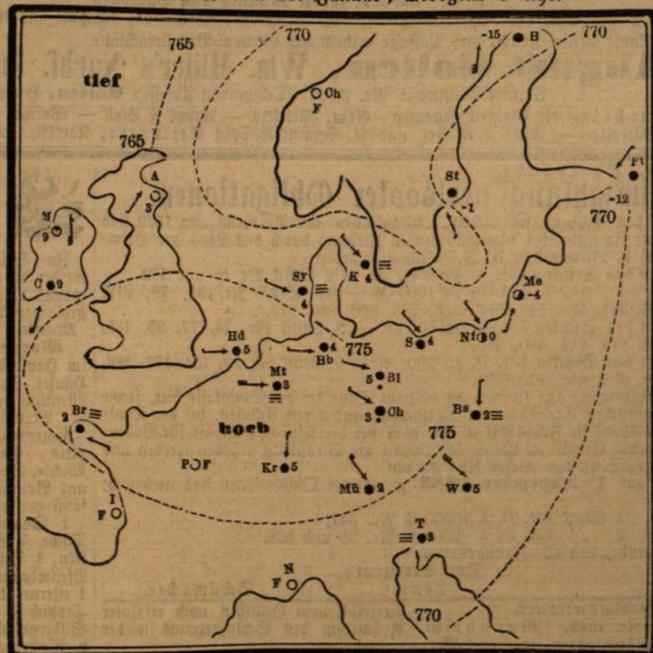
(Nach Schluß der Redaktion eingetroffen.)

Berlin, 17. Jan. (Abgeordnetenhaus.) Abg. Reichensperger begründet seinen kirchenpolitischen Antrag mit dem Hinweis, daß der katholischen Kirche das Recht gewährleistet sei, ihren Kultus frei zu üben. Die Aufhebung der Verfassungsartikel habe die Katholiken hierin behindert. Es sei nicht verständlich, wie man glauben könne, durch Beschränkung der Rechte der Kirche die Machtstellung des Staates zu verstärken. Gegen den Antrag sind 15 Redner, dafür 7 gemeldet. Abg. v. Hammerstein ist gegen den Antrag als dem Verlangen des Zentrums auf Herstellung des Kirchenfriedens durch Verständigung mit Rom widersprechend; der Antrag sei nicht ernst gemeint, führe zu Rechtsunsicherheit auf kirchlichem Gebiete, es empfehle sich entsprechend dem Stande der Verhandlungen mit Rom der Weg der Spezialgesetzgebung. Das Haus möge die motivirte Tagesordnung annehmen. Abgeordneter von Schorlemer-Mst führt aus, die bisher gewährten Milderungen der Mai-Gesetze brächten der wirklichen Noth noch keine Abhilfe, wenn das Volk nicht gläubig erhalten werde, breche der sociale Krieg aus, um dies zu verhüten, möge das Haus der katholischen Kirche die verfassungsmäßigen Rechte wiedergeben. — Der Kultusminister ersucht das Haus, Reichensperger's Anträgen nicht zuzustimmen, welche wider Erwartung angenommen, die Staatsregierung nicht sanctioniren werde. Die ablehnende Haltung der Regierung sei durch die Anwendung und die Auslegung bedingt, welche die katholische Kirche den aufgehobenen Artikeln gegeben und welche auch die Antragsteller denselben wieder geben wollten. Die Artikel hätten stets Schwierigkeiten herbeigeführt, namentlich nach Erwerbung der neuen Provinzen, wo die Verhältnisse besser in den alten Zuständen geordnet gewesen wären; die Artikel jezt wiederherzustellen, würde ein schwerer politischer Fehler sein. Ueber die Begnadigung des Bischofs von Münster könne er bei der augenblicklichen Lage der Angelegenheit nicht sprechen. Die Begnadigungsordre für den Kölner und den Pöfener Erzbischof würde von den Ministern kein einziger unterzeichnen, sie liege nicht im Interesse des Staats- und des Kirchenfriedens. Anlangend die Verhandlungen mit Rom sei die Regierung entschlossen, selbständig mit Verbesserungen vorzugehen.

Abg. Windthorst erblickt in der Rede des Ministers den Beginn neuer Kämpfe, die Katholiken würden nicht nachlassen, bis sie die volle Freiheit ihrer Kirche wiedererlangt. Weshalb die Erzbischöfe von Posen und Köln nicht zurückberufen wurden, sei unerfindlich. Die fortwauernde Sperre in beiden Diözesen sei ungerechtfertigt, ein unwürdiges Mittel, die Resignation beider Erzbischöfe zu veranlassen. Abg. Windthorst ersucht den Minister, wenn Reichensperger's Antrag nicht angenommen werde, eine Vorlage über umfassende organische Revision der Mai-Gesetze zu machen. Die Kommissionsberathung wird abgelehnt, in zweiter Lesung spricht Abg. Stöcker gegen den Antrag. Fortsetzung morgen.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Wetterkarte vom 18. Januar, Morgens 8 Uhr.



Ueberblick der Witterung. Das Luftdruck-Maximum hat sich mit unbedeutender Intensität langsam ostwärts über Centraluropa ausgedehnt, wo bei trüber, vielfach nebliger Witterung und langsam sinkender Temperatur die nordwestliche Luftströmung an Stärke abgenommen hat. Im norddeutschen Binnenlande herrscht vielfach Regenwetter, dagegen sind an der Küste und im südlichen Deutschland Niederschläge nicht gefallen. Die strenge Kälte im Nordosten hat sich südwärts etwas fortgeschoben, Helmsingfors meldet minus 22 Grad. Das nordöstliche Deutschland ist in das Frostgebiet aufgenommen, dagegen im westlichen liegt die Temperatur noch bis zu 7 Grad über der normalen. (Deutsche Seewarte.)

Frankfurter telegraphische Kursberichte

vom 18. Januar 1884

Staatspapiere.	Nordwestbahn	158	
4% Preuß. Cons.	102 1/4	Eltthal	176 1/4
4% Baden in fl.	101	Mittelburger	202 1/2
4% i. Wirt.	102 1/2	Oberpfälzer	272 1/2
Deuts. Goldrente	84 1/2	Rechte-Oderufer	198 1/2
Silber.	67 1/2	Gotthard	88 1/2
4% Ungar. Goldr.	74 1/2	Loose, Wechsel etc.	
1877er Russen	—	Deft. Loose 1860	119.81
II. Orientanleihe	66 1/2	Wechsel a. Amst.	168.50
Italiener	92 1/2	" Lond.	20.39
Ägypter.	67 1/2	" Paris	80.25
Kreditaktien.	261 1/2	Wien	168.25
Disconto-Comm.	192 1/2	Napoleonsdor	16.19
Basler Bankver.	120 1/2	Privatdisconto	3
Darlehensbank	151 1/2	Bad. Zuckerfabrik	127
Wien. Bankverein	94 1/2	Allali Welter.	164
Bahnaktien.		Stachbörsen.	
Staatsbahn	269	Kreditaktien	262 1/2
Lombarden	120 1/2	Staatsbahn	269 1/2
Galizier	249	Lombarden	120 1/2
Buchlebrader	160.37	Lombard: still.	
Berlin.		Wien.	
Deft. Kreditakt.	524.50	Kreditaktien	300.90
Staatsbahn	538.50	Marktnoten	59.35
Lombarden	243.—	Lombard: —	
Disco-Comm.	192.90	Paris.	
Laurahütte	114.40	5% Anleihe	106.95
Dortmunder	83.30	Staatsbahn	—
Marienburg	84.70	Italiener	—
Böhm. Nordbahn	—	Lombard: —	
Lombard: —		Italiener	—

